

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/5/21 2005/05/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.2007

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verfassungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
58/02 Energierecht  
95/01 Elektrotechnik

## **Norm**

AVG §56;  
B-VG Art139 Abs1;  
B-VG Art144;  
B-VG Art18 Abs2;  
EIWOG 1998 §25 idF 2002/I/149;  
EIWOG 1998 §55 Abs1 idF 2002/I/149;  
Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §16 Abs1 Z2;  
SNT-V 2003;  
VerfGG 1953 §57 Abs1;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Zu § 25 EIWOG hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 10. Dezember 2003, B 1567/03 u.a., VfSlg 17087/2003, ausgeführt, dass der Gesetzgeber der Energie-Control Kommission bei Bestimmung der Systemnutzungstarife für Entnehmer und Einspeiser von elektrischer Energie eine Wahlmöglichkeit zwischen den Rechtssatzformen der Verordnung und des Bescheides eingeräumt hat. Die Energie-Control Kommission hat dabei zu berücksichtigen, inwieweit der Verwaltungsakt bloß die Rechtsverhältnisse einzelner Unternehmer gestaltet oder von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung ist, insbesondere, ob er nur die Tarifierung eines Unternehmens betrifft oder ob er eine im öffentlichen Interesse gelegene Gesamt tarifierung zum Gegenstand hat und damit die Interessen eines nach Gestaltungsmerkmalen bestimmten Personenkreises berührt, schließlich, welche der beiden Rechtssatzformen in der konkreten Situation zweckmäßiger ist. (Hier: Bezuglich der von der Energie-Control Kommission bei Erlassung der Systemnutzungstarife-Verordnung 2003 (SNT-VO 2003) gewählten Vorgangsweise hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass die Energie-Control Kommission von ihrer Wahl möglichkeit in verfassungskonformer Weise Gebrauch gemacht hat und zu Recht eine Verordnung zur Bestimmung des Systemnutzungstarif es erlassen hat. Die Legitimation der Bf als Netzbetreiber zur Anfechtung der SNT-VO 2003 hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 2005, V 17/04, VfSlg 17661/2005, für grundsätzlich gegeben erachtet.)

## **Schlagworte**

Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen VwRallg3/3Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2005050015.X01

## **Im RIS seit**

18.06.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

21.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)